



GÜTEZEICHEN



Grundstücksentwässerung Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung

**Gütesicherung
RAL-GZ 968**

Ausgabe August 2014



Herausgeber

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung
und Kennzeichnung e.V.
Siegburger Straße 39
53757 Sankt Augustin

Tel.: (02241) 16 05 - 0
Fax: (02241) 16 05 - 11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2014 RAL, Sankt Augustin

Preisgruppe 10

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-1260 · E-Mail: info@beuth.de · Internet: www.beuth.de
www.mybeuth.de

Grundstücksentwässerung

**Gütesicherung
RAL-GZ 968**

**Gütegemeinschaft
Grundstücksentwässerung e.V.
– Güteschutz Grundstücksentwässerung –
Theodor-Heuss-Allee 17
53773 Hennef
Tel.: (0 22 42) 872 226
Fax: (0 22 42) 872 178
E-Mail: bellinghausen@gs-ge.de
Internet: www.gs-ge.de**



Die vorliegende Gütesicherung ist von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreise sowie der zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden.

Diese Ausgabe ersetzt die Ausgabe Mai 2011.

Sankt Augustin, im August 2014

**RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E.V.**

Güte- und Prüfbestimmungen Grundstücksentwässerung

1	Geltungsbereich.....	5
2	Güte- und Prüfbestimmungen.....	5
2.1	Anforderungen an Leistungen der Herstellung, baulichen Unterhalt, die Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungen	5
2.2	Ausführungsbereiche und Beurteilungsgruppen	5
2.3	Anforderungen Beurteilungsgruppe K-GE1 (Kanalbau in offener Bauweise mit oder ohne Verbau)	6
2.4	Anforderungen Beurteilungsgruppe K-GE2 (Kanalbau in offener Bauweise ohne Verbau)	7
2.5	Anforderungen Beurteilungsgruppe E-L (Einbau – Leichtflüssigkeitsabscheider)	7
2.6	Anforderungen Beurteilungsgruppe GH	8
2.7	Anforderungen Beurteilungsgruppe E-F (Einbau – Fettabscheider)	9
2.8	Anforderungen Beurteilungsgruppe GIF	9
2.9	Anforderungen Beurteilungsgruppe E-KKA (Einbau – Kleinkläranlagen)	10
2.10	Anforderungen Beurteilungsgruppe E-ASG (Einbau – Abwassersammelgruben)	10
2.11	Anforderungen Beurteilungsgruppe I-GE (Inspektion)	11
2.12	Anforderungen Beurteilungsgruppe R-GE (Reinigung)	11
2.13	Anforderungen Beurteilungsgruppe D-GE (Dichtheitsprüfung)	12
2.14	Anforderungen Beurteilungsgruppe G (Inspektion, Reinigung und Dichtheitsprüfung).....	12
2.15	Anforderungen Beurteilungsgruppe S-ABA (Sanierung – Abwasserbehandlungsanlagen)	13
3	Überwachung	14
3.1	Allgemeines	14
3.2	Erstprüfung	14
3.3	Eigenüberwachung	14
3.4	Fremdüberwachung.....	14
3.4.1	Überwachung des Betriebs des Gütezeichenbenutzers	14
3.4.2	Baustellenüberwachung.....	14
3.5	Wiederholungsprüfung	15
3.6	Prüfkosten	15
3.7	Prüf- und Überwachungsberichte	15
4	Kennzeichnung	15
4.1	Verleihung.....	15
4.2	Anwendung	15
5	Änderungen	15

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Grundstücksentwässerung (Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung)

1	Gütegrundlagen.....	17
2	Verleihung.....	17
3	Benutzung	17
4	Überwachung	17
5	Ahndung von Verstößen	18
6	Beschwerde	18
7	Wiederverleihung	18
8	Änderungen	18
Muster 1:	Verpflichtungsschein	19
Muster 2:	Verleihungs-Urkunde	21
Die Institution RAL		U3

Güte- und Prüfbestimmungen

Grundstücksentwässerung

1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Leistungen

- der Herstellung,
- des baulichen Unterhalts,
- der Sanierung und
- der Prüfung

von im Erdreich eingebauten Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für die Generalinspektion von Abscheideranlagen.

Für den Ausführungsbereich Sanierung S.. [Sanierungssystem] werden hier keine eigenen Güte- und Prüfbestimmungen aufgestellt, es gelten die in RAL-GZ 961 festgelegten Anforderungen.

2 Güte- und Prüfbestimmungen

2.1 Anforderungen an Leistungen der Herstellung, baulichen Unterhalt, die Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungen

Für die Herstellung, den baulichen Unterhalt, die Sanierung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere beschrieben in DIN EN Normen und DIN Normen in Verbindung mit den Regeln der DWA.

Der Antragsteller / Gütezeichenbenutzer(*) hat gegenüber der Gütegemeinschaft den Nachweis zu erbringen und zu dokumentieren, dass er die in den allgemein anerkannten Regeln der Technik enthaltenen Anforderungen kontinuierlich und lückenlos erfüllt.

2.2 Ausführungsbereiche und Beurteilungsgruppen

Werden die Anforderungen zu einem der nachfolgend genannten Leistungsbereiche erfüllt, wird ein Unternehmen in die gleichnamige Beurteilungsgruppe eingestuft. Die Beurteilungsgruppe K-GE2 ist Bestandteil der Beurteilungsgruppe K-GE1. Gütezeicheninhaber, die gleichzeitig die Beurteilungsgruppen I-GE, R-GE und D-GE führen, erfüllen die Anforderungen der Beurteilungsgruppe G.

Ausführungsbereich K-GE1

Neubau, Reparatur und Erneuerung von Abwasserleitungen und -kanälen nach DIN 1986 aller Werkstoffe und Nennweiten \leq DN 250 auf Grundstücken einschließlich dazugehöriger baulicher Anlagen und Bauteile in offener Bauweise mit oder ohne Verbau (ohne Abwassersammelgruben, Abscheideranlagen und Kleinkläranlagen).

Ausführungsbereich K-GE2

Neubau, Reparatur und Erneuerung von Abwasserleitungen und -kanälen nach DIN 1986 aller Werkstoffe und Nennweiten \leq DN 250 auf Grundstücken einschließlich dazugehöriger baulicher Anlagen und Bauteile in offener Bauweise ohne Verbau (ohne Abwassersammelgruben, Abscheideranlagen und Kleinkläranlagen).

Ausführungsbereich E-L

Einbau von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen.

Ausführungsbereich GI-L

Generalinspektion von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen.

Ausführungsbereich E-F

Einbau von Fettabscheideranlagen.

Ausführungsbereich GI-F

Generalinspektion von Fettabscheideranlagen.

Ausführungsbereich E-KKA

Einbau von Kleinkläranlagen.

Ausführungsbereich E-ASG

Einbau von Abwassersammelgruben.

Ausführungsbereich I-GE

Inspektion von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten \leq DN 250 sowie den dazugehörigen Bauwerken auf Grundstücken.

Ausführungsbereich R-GE

Reinigung von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten \leq DN 250 sowie den dazugehörigen Bauwerken auf Grundstücken.

Ausführungsbereich D-GE

Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen und kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten \leq DN 250 sowie den dazugehörigen Bauwerken auf Grundstücken mit Luft und/oder Wasser.

Ausführungsbereich G

Inspektion, Dichtheitsprüfung und Reinigung von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten \leq DN 250 sowie den dazugehörigen Bauwerken auf Grundstücken.

Ausführungsbereich S-ABA

Sanierung von Abwasserbehandlungsanlagen, wie Leichtflüssigkeits- und Fettabscheideranlagen, Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben.

Das Gütezeichen Grundstücksentwässerung der Beurteilungsgruppe S-ABA wird für die Handhabung von Sanierungsverfahren erteilt. Die Verfahren und die Bezeichnung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen werden auf der Verleihungsurkunde genannt.

Ausführungsbereich S.. [Sanierungssystem]

Grabenlose Sanierung von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten \leq DN 250 auf Grundstücken mit den dazugehörigen Bauwerken nach DIN 1986.

2.2.1 Allgemeine Anforderungen für alle Ausführungsbereiche

2.2.1.1 Allgemeines

Vom Antragsteller müssen für den jeweiligen Ausführungsbereich Nachweise über die Qualifikation und Zuverlässigkeit sowohl des Unternehmens als auch des Fachpersonals erbracht

(*) In diesen Güte- und Prüfbestimmungen wird im Hinblick auf einen gut verständlichen und lesefreundlichen Text für personenbezogene Bezeichnungen verallgemeinernd die männliche Form verwendet. Alle Informationen beziehen sich in gleicher Weise auf beide Geschlechter.

Güte- und Prüfbestimmungen

werden. Die Übereinstimmung von werblichen Aussagen und tatsächlichen Serviceleistungen sind Voraussetzung für die Gütezeichenverleihung.

2.2.1.2 Unternehmen

Das Unternehmen muss über einen technischen Verantwortlichen verfügen.

Das Unternehmen muss sicherstellen, dass das Fachpersonal durch den technisch Verantwortlichen fortlaufend über die Belange des Boden- und Gewässerschutzes, die geltenden Rechtsvorschriften, die technischen Regelwerke und die arbeitschutzrechtlichen Vorschriften unterwiesen wird.

Das Unternehmen muss eine Eigenüberwachung durchführen und diese dokumentieren.

Das Unternehmen muss im Falle einer Leistungsvergabe an Nachunternehmer sicherstellen, dass diese ebenfalls die in diesen Güte- und Prüfbestimmungen definierten Anforderungen erfüllen. Sie dürfen aber weder direkt noch indirekt mit dem Gütezeichen werben, sofern ihnen nicht das Recht zur Führung des Gütezeichens verliehen wurde.

Das Unternehmen muss sicherstellen, dass vor Ort Fachpersonal in angemessener Anzahl anwesend ist.

2.2.1.3 Personal

Der technisch Verantwortliche muss seine Qualifikation auf dem Gebiet der Grundstücksentwässerung (Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung) nachweisen durch:

- den Abschluss eines Ingenieurstudiums, sofern relevante Anforderungen in der Studienordnung enthalten sind, oder
- den Abschluss eines Bachelors of Engineering, Master of Engineering, sofern relevante Anforderungen in der Studienordnung enthalten sind.
- den Abschluss einer Meisterausbildung, sofern relevante Anforderungen in der Meisterverordnung enthalten sind, oder
- den Abschluss einer Techniker Ausbildung, sofern relevante Anforderungen in der Techniker Ausbildung enthalten sind, oder
- eine nachgewiesene verantwortliche mindestens sechsjährige Tätigkeit.

Der technisch Verantwortliche ist zur Teilnahme an Schulungen, in denen Kenntnisse über die Ausführungsbereiche vermittelt werden, verpflichtet. Diese Schulungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen. Bei wesentlichen Änderungen einschlägiger Vorschriften und technischer Normen sind zusätzliche Schulungen zu besuchen.

Das vor Ort tätige Fachpersonal – insbesondere der technisch Verantwortliche – muss die erforderliche Fachkunde über die jeweils gültigen, zum Ausführungsbereich gehörenden Belange des Boden- und Gewässerschutzes, Rechtsvorschriften, technischen Regelwerke und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften besitzen.

Das sonstige vor Ort tätige Personal des Unternehmens muss die erforderliche Sachkunde für die von ihm auszuführenden Tätigkeiten besitzen.

2.2.1.4 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte

müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle vorhanden sein.

In jedem Fall sind erforderliche Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung und der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln vorzuhalten.

Die für den Ausführungsbereich relevanten aktuellen Gesetze, Verordnungen, technischen Regeln und Sicherheitsvorschriften müssen verfügbar sein.

2.2.1.5 Eigenüberwachung

Bei der Eigenüberwachung ist für alle Ausführungsbereiche die Einhaltung der zugeordneten Anforderungen zu überprüfen und zu dokumentieren.

Die Unterweisungen des Fachpersonals sind zu dokumentieren.

Alle Kontrollprüfungen, die vom Auftraggeber, der zuständigen Behörde und den jeweiligen Regelwerken gefordert werden, sind zu dokumentieren.

Die Abnahmebescheinigungen und sämtliche Nachweise der Eigenüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

2.3 Anforderungen Beurteilungsgruppe K-GE1 (Kanalbau in offener Bauweise mit oder ohne Verbau)

2.3.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Erfahrung und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten müssen nachgewiesen werden, z. B. durch:

- Vorlage einer Organisationsübersicht,
- entsprechende Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle),
- Prüfberichte von Baustellenprüfungen.

2.3.2 Ausstattung der Unternehmen

2.3.2.1 Personal

Erforderlich sind:

- technisch Verantwortlicher mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis,
- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang,
- Schulungsnachweise¹.

Nachzuweisen sind ferner mindestens Kenntnisse bezüglich:

- Erstellung normgerechter Prüfberichte,
- Herstellen, Verfüllen und Verdichten von Baugruben und Gräben für Rohrleitungen,
- Einmessen und Nivellement der Rohr- und Schachtsohlen,
- Anordnung von Schächten, Inspektionsöffnungen und Reinigungsöffnungen,
- Verwendungsbereiche von Rohrleitungen und Schächten unter Berücksichtigung von verschiedenen Werkstoffen und Werkstoffarten und Übergängen auf andere Werkstoffe,
- Dichtheitsprüfungen,
- Ausführung und Abdichtung von Rohrdurchführungen,
- Schutz gegen Rückstau,
- Umgang mit Drainagen gemäß DIN 1986-100,

- Einbau und Prüfung von Leitungen in Wassergewinnungsgebieten,
- Sicherung von nicht mehr genutzten Abwasserleitungen, baulichen Anlagen und Bauteilen.

2.3.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in angemessener Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle vorhanden sein:

- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und den Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen,
- Absperrmaterial zur Baustellen- und Verkehrssicherung,
- Aufbruchgerät für Oberflächenaufbruch,
- Baggergeräte für Bodenaushub sowie Verbaumaterial gemäß DIN 4124,
- leichtes und mittleres Verdichtungsgerät entsprechend DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA-A 139,
- Hebezeuge und Einbaugeräte,
- Einrichtungen für Abwasser- und Grundwasserhaltungen,
- Geräte für die Lageprüfung der Rohrleitung,
- Bearbeitungsgeräte für Rohre und Formstücke entsprechend den Vorschriften der Hersteller,
- Prüfgeräte für Dichtheitsnachweise nach DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA-A 139.

2.3.3 Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die in diese oder eine andere Beurteilungsgruppe gem. Abschnitt 2.2 fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen, dürfen aber weder direkt noch indirekt mit dem Gütezeichen werben, sofern ihnen nicht das Recht zur Führung des Gütezeichens verliehen wurde.

2.4 Anforderungen Beurteilungsgruppe K-GE2 (Kanalbau in offener Bauweise ohne Verbau)

2.4.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Erfahrung und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten müssen nachgewiesen werden, z. B. durch:

- Vorlage einer Organisationsübersicht,
- entsprechende Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle),
- Prüfberichte von Baustellenprüfungen.

2.4.2 Ausstattung der Unternehmen

2.4.2.1 Personal

Erforderlich sind:

- technisch Verantwortlicher mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis,
- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang,
- Schulungsnachweise¹.

Nachzuweisen sind ferner mindestens Kenntnisse bezüglich:

- Erstellung normgerechter Prüfberichte,
- Herstellen, Verfüllen und Verdichten von Baugruben und Gräben für Rohrleitungen,
- Einmessen und Nivellement der Rohr- und Schachtsohlen,
- Anordnung von Schächten, Inspektionsöffnungen und Reinigungsöffnungen,
- Verwendungsbereiche von Rohrleitungen und Schächten unter Berücksichtigung von verschiedenen Werkstoffen und Werkstoffarten und Übergängen auf andere Werkstoffe,
- Dichtheitsprüfungen,
- Ausführung und Abdichtung von Rohrdurchführungen,
- Schutz gegen Rückstau,
- Umgang mit Dränagen gemäß DIN 1986-100,
- Einbau und Prüfung von Leitungen in Wassergewinnungsgebieten,
- Sicherung von nicht mehr genutzten Abwasserleitungen, baulichen Anlagen und Bauteilen.

2.4.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen und Geräte in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle vorhanden sein. Dazu gehören:

- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und den Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen,
- Absperrmaterial zur Baustellen- und Verkehrssicherung,
- Aufbruchgerät für Oberflächenaufbruch,
- Baggergeräte für Bodenaushub,
- leichtes und mittleres Verdichtungsgerät entsprechend DIN EN 1610 in Verbindung DWA-A 139,
- Einrichtungen für Abwasser- und Grundwasserhaltungen,
- Hebezeuge und Einbaugeräte,
- Geräte für die Lageprüfung der Rohrleitung,
- Bearbeitungsgeräte für Rohre und Formstücke entsprechend den Vorschriften der Hersteller,
- Prüfgeräte für Dichtheitsnachweise nach DIN EN 1610 in Verbindung DWA-A 139.

2.4.3 Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die in diese oder eine andere Beurteilungsgruppe gem. Abschnitt 2.2 fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen, dürfen aber weder direkt noch indirekt mit dem Gütezeichen werben, sofern ihnen nicht das Recht zur Führung des Gütezeichens verliehen wurde.

2.5 Anforderungen Beurteilungsgruppe E-L (Einbau – Leichtflüssigkeitsabscheider)

2.5.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Erfahrung und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten müssen nachgewiesen werden, z. B. durch:

Güte- und Prüfbestimmungen

- Vorlage einer Organisationsübersicht,
- entsprechende Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle),
- Prüfberichte von Baustellenprüfungen.

2.5.2 Ausstattung der Unternehmen

2.5.2.1 Personal

Erforderlich sind:

- technisch Verantwortlicher mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis,
- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang,
- Schulungsnachweise¹.

Nachzuweisen sind ferner mindestens Kenntnisse bezüglich:

- Erstellung normgerechter Prüfberichte,
- Herstellen, Verfüllen und Verdichten von Baugruben,
- Einmessen und Nivellement,
- Innenbeschichtung und Anlagenaufbau,
- Bemessung von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (DIN EN 858-2, DIN EN 1999-100, DIN EN 1999-101),
- Anordnung von Schächten, Inspektionsöffnungen und Reinigungsöffnungen,
- Verwendungsbereiche von Rohrleitungen und Schächten unter Berücksichtigung von verschiedenen Werkstoffen und Werkstoffarten und Übergängen auf andere Werkstoffe,
- vorhandener notwendiger Überhöhung,
- Funktionstüchtigkeit der selbsttätigen Verschlusseinrichtung sowie ggf. Tarierung des Schwimmers entsprechend der Dichte der Leichtflüssigkeit,
- elektrischer Warnanlagen und Zusatzeinrichtungen.

2.5.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle vorhanden sein. Dazu gehören:

- Absperrvorrichtungen,
- Absperrmaterial zur Baustellensicherung,
- Baugeräte für Bodenaushub sowie Verbaumaterial gemäß DIN 4124,
- Bearbeitungsgeräte für Rohre und Formstücke entsprechend den Vorschriften der Hersteller,
- Einsteigausrüstung,
- Hebezeuge und Einbaugeräte,
- Messgeräte zur Durchführung des Nivellements,
- Verdichtungsgeräte gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA-A 139.

2.5.3 Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die in diese oder eine andere Beurteilungsgruppe gem. Abschnitt 2.2 fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen, dürfen aber weder direkt noch indirekt mit dem Gütezeichen werben, sofern ihnen nicht das Recht zur Führung des Gütezeichens verliehen wurde.

2.6 Anforderungen Beurteilungsgruppe GI-L² (Generalinspektion – Leichtflüssigkeitsabscheider)

2.6.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Erfahrung und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten müssen nachgewiesen werden, z. B. durch:

- Vorlage einer Organisationsübersicht,
- entsprechende Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle),
- Prüfberichte von Baustellenprüfungen.

2.6.2 Ausstattung der Unternehmen

2.6.2.1 Personal

Erfahrungen des eingesetzten Personals gelten als nachgewiesen durch:

- eine Fachkundeprüfung einer durch die Gütegemeinschaft anerkannten Institution sowie
- Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Vom Fachkundigen ist nachzuweisen:

- seine Unabhängigkeit,

sowie Kenntnisse über:

- Erstellung normgerechter Prüfberichte,
- Einmessen und Nivellement,
- Innenbeschichtung und Anlagenaufbau,
- Bemessung von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen,
- vorhandene notwendige Überhöhung,
- Funktionstüchtigkeit der selbsttätigen Verschlusseinrichtung sowie ggf. Tarierung des Schwimmers entsprechend der Dichte der Leichtflüssigkeit,
- Probennahme und Probeentnahmemöglichkeit,
- Zustand des ggf. eingesetzten Koaleszenzmaterials,
- Dichtheitsprüfung im Regel- und Sonderfall einschließlich der Ermittlung der erforderlichen Prüfdauer und maximal zuzugebenden Wassermenge,
- Messmethoden,
- Betriebstagebuch und einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abscheiderückstände,
- elektrische Warnanlagen und Zusatzeinrichtungen.

Der Nachweis der Kenntnisse gilt als erbracht durch Vorlage eines geeigneten Weiterbildungsnachweises¹.

2.6.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle vorhanden sein. Dazu gehören:

- Messgeräte gemäß DIN 1999-100 mit Nachweis der geforderten Messgenauigkeit,
- Absperrvorrichtungen,
- Einsteigausrüstung,
- Messgeräte zur Durchführung des Nivellements,
- funkenarmes Werkzeug, Ex-geschützte Handlampe,

- Prüfgerätschaften und Unterlagen für die Prüfung der Tarierung,
- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und den Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen.

2.6.3 Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die in diese oder eine andere Beurteilungsgruppe gem. Abschnitt 2.2 fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen, dürfen aber weder direkt noch indirekt mit dem Gütezeichen werben, sofern ihnen nicht das Recht zur Führung des Gütezeichens verliehen wurde.

2.7 Anforderungen Beurteilungsgruppe E-F (Einbau – Fettabscheider)

2.7.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Erfahrung und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten müssen nachgewiesen werden, z. B. durch:

- Vorlage einer Organisationsübersicht,
- entsprechende Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle),
- Prüfberichte von Baustellenprüfungen.

2.7.2 Ausstattung der Unternehmen

2.7.2.1 Personal

Erforderlich sind:

- technisch Verantwortlicher mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis,
- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang,
- Schulungsnachweise¹.

Nachzuweisen sind ferner mindestens Kenntnisse bezüglich:

- Erstellung normgerechter Prüfberichte,
- Herstellen, Verfüllen und Verdichten von Baugruben,
- Einmessen und Nivellement,
- Innenbeschichtung und Anlagenaufbau,
- Bemessung von Fettabscheideranlagen,
- Anordnung von Schächten, Inspektionsöffnungen und Reinigungsöffnungen,
- Verwendungsbereichen von Rohrleitungen und Schächten unter Berücksichtigung von verschiedenen Werkstoffen und Werkstoffarten und Übergängen auf andere Werkstoffe.

2.7.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle vorhanden sein.

Betriebseinrichtungen und Geräte, die mindestens vorzuhalten sind:

- Absperrvorrichtungen,
- Absperrmaterial zur Baustellensicherung,
- Baugeräte für Bodenaushub sowie Verbaumaterial gemäß DIN 4124,
- Bearbeitungsgeräte für Rohre und Formstücke entsprechend den Vorschriften der Hersteller,
- Einsteigausrüstung,
- Hebezeuge und Einbaugeräte,
- Messgeräte zur Durchführung des Nivellement,
- Verdichtungsgeräte gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA-A 139.

2.7.3 Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die in diese oder eine andere Beurteilungsgruppe gem. Abschnitt 2.2 fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen, dürfen aber weder direkt noch indirekt mit dem Gütezeichen werben, sofern ihnen nicht das Recht zur Führung des Gütezeichens verliehen wurde.

2.8 Anforderungen Beurteilungsgruppe GI-F² (Generalinspektion – Fettabscheider)

2.8.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Erfahrung und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten müssen nachgewiesen werden, z. B. durch:

- Vorlage einer Organisationsübersicht,
- entsprechende Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle),
- Prüfberichte von Baustellenprüfungen.

2.8.2 Ausstattung der Unternehmen

2.8.2.1 Personal

Erfahrungen des eingesetzten Personals gelten als nachgewiesen durch:

- eine Fachkundeprüfung einer durch die Gütegemeinschaft anerkannten Institution, sowie
- Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Vom Fachkundigen ist nachzuweisen:

- seine Unabhängigkeit,

sowie Kenntnisse über:

- Erstellung normgerechter Prüfberichte,
- Einmessen und Nivellement,
- Innenbeschichtung und Anlagenaufbau,
- Be- und Entlüftung,
- Rückstausicherheit,
- Bemessung von Fettabscheideranlagen,
- Probennahme und Probeentnahmemöglichkeit,
- Dichtheitsprüfung einschließlich der Ermittlung der erforderlichen Prüfdauer und maximal zuzugebenden Wassermenge,

Güte- und Prüfbestimmungen

- Messmethoden,
- Betriebstagebuch und einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abscheiderückstände,
- elektrische Warnanlagen und Zusatzeinrichtungen.

Der Nachweis der Kenntnisse gilt als erbracht durch Vorlage eines geeigneten Weiterbildungsnachweises¹.

2.8.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle vorhanden sein.

Betriebseinrichtungen und Geräte, die mindestens vorzuhalten sind:

- Messgeräte gemäß DIN 4040-100 mit Nachweis der geforderten Messgenauigkeit,
- Absperrvorrichtungen,
- Einsteigausrüstung,
- Messgeräte zur Durchführung des Nivellements,
- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und den Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen,

2.8.3 Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die in diese oder eine andere Beurteilungsgruppe gem. Abschnitt 2.2 fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen, dürfen aber weder direkt noch indirekt mit dem Gütezeichen werben, sofern ihnen nicht das Recht zur Führung des Gütezeichens verliehen wurde.

2.9 Anforderungen Beurteilungsgruppe E-KKA (Einbau – Kleinkläranlagen)

2.9.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Erfahrung und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten müssen nachgewiesen werden, z. B. durch:

- Vorlage einer Organisationsübersicht,
- entsprechende Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle),
- Prüfberichte von Baustellenprüfungen.

2.9.2 Ausstattung der Unternehmen

2.9.2.1 Personal

Erforderlich sind:

- technisch Verantwortlicher mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis,
- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang,
- Schulungsnachweise¹.

Nachzuweisen sind ferner mindestens Kenntnisse:

- Grundlagen der Haus- und Grundstücksentwässerung;
- Bemessung und Funktionsweise von Kleinkläranlagen,
- den Umgang mit optischem Vermessungsgerät (Nivellement),

- das Herstellen von Verbindungen,
- das Herstellen, Verfüllen und Verdichten von Baugruben
- die Dichtheitsprüfung gem. DIN 4261-1,
- die Funktionsweise von Pumpen, Verdichtern und Ventilen.

Der Nachweis der Kenntnisse gilt als erbracht durch Vorlage eines geeigneten Weiterbildungsnachweises¹.

Die Qualifikationsvoraussetzungen im Bereich Kleinkläranlagen regelt das Merkblatt DWA-M 221.

2.9.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle vorhanden sein.

Betriebseinrichtungen und Geräte, die mindestens vorzuhalten sind:

- Prüfgeräte zur Dichtheitsprüfung,
- Absperrvorrichtungen,
- Messgeräte zur Durchführung des Nivellements,
- Hebezeuge und Einbaugeräte,
- Verdichtungsgeräte,
- Prüfgeräte zur Bodenverdichtungsprüfung,
- Absperrmaterial zur Baustellenabsicherung,
- Baugeräte für Bodenaushub sowie entsprechendes Verbaumaterial,
- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und den Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen.

2.9.3 Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die in diese oder eine andere Beurteilungsgruppe gem. Abschnitt 2.2 fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen, dürfen aber weder direkt noch indirekt mit dem Gütezeichen werben, sofern ihnen nicht das Recht zur Führung des Gütezeichens verliehen wurde.

2.10 Anforderungen Beurteilungsgruppe E-ASG (Einbau – Abwassersammelgruben)

2.10.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Erfahrung und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten müssen nachgewiesen werden, z. B. durch:

- Vorlage einer Organisationsübersicht,
- entsprechende Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle),
- Prüfberichte von Baustellenprüfungen.

2.10.2 Ausstattung der Unternehmen

2.10.2.1 Personal

Erforderlich sind:

- technisch Verantwortlicher mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis,

- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang,
- Schulungsnachweise¹,

Nachzuweisen sind ferner mindestens Kenntnisse bezüglich:

- Erstellung normgerechter Prüfberichte,
- Herstellen, Verfüllen und Verdichten von Baugruben,
- Einmessen und Nivellement der Rohr- und Schachtsohlen,
- Dichtheitsprüfungen,
- Innenbeschichtungen.

2.10.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle vorhanden sein.

Betriebseinrichtungen und Geräte, die vorzuhalten sind:

- Prüfgeräte zur Dichtheitsprüfung,
- Absperrvorrichtungen,
- Messgeräte zur Durchführung des Nivellements,
- Hebezeuge und Einbaugeräte,
- Verdichtungsgeräte,
- Prüfgeräte zur Bodenverdichtungsprüfung,
- Absperrmaterial zur Baustellenabsicherung,
- Baugeräte für Bodenaushub sowie entsprechendes Verbaumaterial,
- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und den Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen.

2.10.3 Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die in diese oder eine andere Beurteilungsgruppe gem. Abschnitt 2.2 fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen, dürfen aber weder direkt noch indirekt mit dem Gütezeichen werben, sofern ihnen nicht das Recht zur Führung des Gütezeichens verliehen wurde.

2.11 Anforderungen Beurteilungsgruppe I-GE (Inspektion)

2.11.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Erfahrung und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten müssen nachgewiesen werden, z. B. durch:

- Vorlage einer Organisationsübersicht,
- entsprechende Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle),
- Prüfberichte von Baustellenprüfungen.

2.11.2 Ausstattung der Unternehmen

2.11.2.1 Personal

Erforderlich sind:

- technisch Verantwortlicher mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis,

- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang,
- Schulungsnachweise¹.

Nachzuweisen sind ferner mindestens:

- Kenntnisse einer erfolgreichen Teilnahme an einer Inspektionsschulung,
- eine mindestens einjährige Inspektionspraxis. Die Nachweise über bau-, betriebs- und materialtechnisches Fachwissen und erfolgreiche Inspektionsschulung gelten als erbracht durch Vorlage eines geeigneten Weiterbildungsnachweises,
- Schulung,
- Kenntnisse über die Inspektion von verzweigten Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich von DN 80 bis DN 250.

2.11.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle bereitgestellt werden.

Betriebseinrichtungen und Geräte, die vorzuhalten sind:

- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und den Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen,
- Farbkamera mit Dreh-Schwenkkopf,
- Ausrüstung für die optische Inspektion gemäß DIN 1986-30 in Verbindung mit DWA-M 149-5 von verzweigten Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich von DN 80 bis DN 250,
- ggf. Einrichtungen zur Verkehrssicherung.

2.11.3 Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die in diese oder eine andere Beurteilungsgruppe gem. Abschnitt 2.2 fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen, dürfen aber weder direkt noch indirekt mit dem Gütezeichen werben, sofern ihnen nicht das Recht zur Führung des Gütezeichens verliehen wurde.

2.12 Anforderungen Beurteilungsgruppe R-GE (Reinigung)

2.12.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Erfahrung und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten müssen nachgewiesen werden, z. B. durch:

- Vorlage einer Organisationsübersicht,
- entsprechende Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle),
- Prüfberichte von Baustellenprüfungen.

2.12.2 Ausstattung der Unternehmen

2.12.2.1 Personal

Erforderlich sind:

- technisch Verantwortlicher mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis,

Güte- und Prüfbestimmungen

- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang,
- Schulungsnachweise¹.

Nachzuweisen sind ferner mindestens Kenntnisse bezüglich:

- einer erfolgreichen Teilnahme an einer Reinigungsschulung,
- eine mindestens einjährige Reinigungspraxis,
- der Entsorgung, z. B. als Ver- und Entsorger,
- Bau-, Betriebs- und Materialtechnik,
- Entsorgung und erfolgreiche Reinigungsschulung (gelten als erbracht durch Vorlage eines geeigneten Nachweises),
- regelmäßiger und fachspezifischer Schulungen,
- Reinigung von verzweigten Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich von DN 80 bis DN 250.

2.12.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle bereitgestellt werden

Betriebseinrichtungen und Geräte, die vorzuhalten sind:

- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und den Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen,
- Spezialgeräte für die Reinigung im Bereich von DN 80 bis DN 250:
 - o Motorspirale mit entsprechendem Werkzeug,
 - o Hochdruckreiniger,
 - o Saugfahrzeuge und Hochdruck-Spülfahrzeuge.
- ggf. Einrichtungen zur Verkehrssicherung.

2.12.3 Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die in diese oder eine andere Beurteilungsgruppe gem. Abschnitt 2.2 fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen, dürfen aber weder direkt noch indirekt mit dem Gütezeichen werben, sofern ihnen nicht das Recht zur Führung des Gütezeichens verliehen wurde.

2.13 Anforderungen Beurteilungsgruppe D-GE (Dichtheitsprüfung)

2.13.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Erfahrung und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten müssen nachgewiesen werden, z. B. durch:

- Vorlage einer Organisationsübersicht,
- entsprechende Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle),
- Prüfberichte von Baustellenprüfungen.

2.13.2 Ausstattung der Unternehmen

2.13.2.1 Personal

Erforderlich sind:

- technischer Verantwortlicher mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis,

- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang,
- Schulungsnachweise¹.

Nachzuweisen sind ferner mindestens

- bau-, betriebs- und materialtechnisches Fachwissen,
- mindestens einjährige Berufspraxis mit Dichtheitsprüfungen nach Schulung, z. B. beim Hersteller des eingesetzten Gerätes,
- Schulung,
- Kenntnisse über die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich von DN 80 bis DN 250 innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten.

2.13.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle bereitgestellt werden.

Betriebseinrichtungen und Geräte, die vorzuhalten sind:

- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und den Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen,
- Absperrmaterial zur Baustellensicherung und ggf. Verkehrssicherung,
- Prüfgeräte für den Nachweis der Dichtheit nach DIN 1986-30 und DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA-A 139 im Bereich von DN 80 bis DN 250.

2.13.3 Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die in diese oder eine andere Beurteilungsgruppe gem. Abschnitt 2.2 fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen, dürfen aber weder direkt noch indirekt mit dem Gütezeichen werben, sofern ihnen nicht das Recht zur Führung des Gütezeichens verliehen wurde.

2.14 Anforderungen Beurteilungsgruppe G (Inspektion, Reinigung und Dichtheitsprüfung)

2.14.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Erfahrung und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten müssen nachgewiesen werden, z. B. durch:

- Vorlage einer Organisationsübersicht,
- entsprechende Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle),
- Prüfberichte von Baustellenprüfungen.

2.14.2 Ausstattung der Unternehmen

2.14.2.1 Personal

Erforderlich sind:

- technisch Verantwortlicher mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis,

- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang,
- Schulungsnachweise¹.

Das für die Feststellung des Ist-Zustandes sowie für die Inspektion, Reinigung und Dichtheitsprüfung eingesetzte Personal muss bau-, betriebs- und materialtechnisches Fachwissen besitzen. Die Nachweise hierfür gelten als erbracht durch Vorlage eines geeigneten Weiterbildungsnachweises¹.

Darüber hinaus sind nachzuweisen:

- Kenntnisse einer erfolgreichen Teilnahme an einer Schulung zur Inspektion, Reinigung und Dichtheitsprüfung,
- Kenntnisse über die Inspektion, Reinigung und Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich von DN 80 bis DN 250 innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten,
- eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis in den Bereichen Inspektion, Reinigung und Dichtheitsprüfung,
- Kenntnisse zur Entsorgung, z. B. als Ver- und Entsorger oder als Fachkraft für Abwassertechnik oder für Rohr-, Kanal- und Industrieservice,
- Schulung.

2.14.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle bereitgestellt werden.

Betriebseinrichtungen und Geräte, die vorzuhalten sind:

- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und den Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen
- Einrichtungen zur Baustellen- und Verkehrssicherung,
- Spezialgeräte für die Inspektion:
 - o Farbkamera mit Dreh-Schwenkkopf,
- Ausrüstung für die Ferninspektion gemäß DIN 1986-30, DWA-M 149-5 von verzweigten Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich von DN 80 bis DN 250
- Spezialgeräte für die Reinigung:
 - o Motorspirale mit entsprechendem Werkzeug,
 - o Hochdruckreiniger,
 - o Saugfahrzeuge und Hochdruck-Spülfahrzeuge gemäß DIN 30705 (Begriffe siehe DIN 30702, Anforderungen siehe DIN 30705 und DIN 30701),
- Spezialgeräte für die Dichtheitsprüfung:
 - o Prüfgeräte für den Nachweis der Dichtheit nach DIN 1986-30, DIN EN 1610 / bzw. DWA-A 139 und ATV-M 143, Teil 6 im Bereich von DN 80 bis DN 250.

2.14.3 Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die in diese oder eine andere Beurteilungsgruppe gem. Abschnitt 2.2 fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen, dürfen aber weder direkt noch indirekt mit dem Gütezeichen werben, sofern ihnen nicht das Recht zur Führung des Gütezeichens verliehen wurde.

2.15 Anforderungen Beurteilungsgruppe S-ABA (Sanierung – Abwasserbehandlungsanlagen)

2.15.1 Erfahrung und Zuverlässigkeit

Erfahrung und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten müssen nachgewiesen werden, z. B. durch

- Vorlage einer Organisationsübersicht,
- entsprechende Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle),
- Prüfberichte von Baustellenprüfungen.

2.15.2 Ausstattung der Unternehmen

2.15.2.1 Personal

Erforderlich sind:

- technisch Verantwortlicher mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis,
- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang,
- Schulungsnachweise¹.

Nachzuweisen sind ferner mindestens Kenntnisse bezüglich:

- Anwendungsbereiche der Sanierungsverfahren gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung,
- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Entwässerungsanlage,
- Umgang mit wasser- und gesundheitsgefährdenden sowie explosiven Stoffen,
- Umfang der für die Ausführung des Sanierungsverfahrens erforderlichen Geräte,
- Arbeitsschritte und Kontrollen bei der Durchführung der Sanierungsmaßnahme,
- Beschriftung der Schächte und Bauwerke nach erfolgter Sanierung,
- Abschließende Inspektionen,
- Dichtheitsprüfung.

2.15.2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen und Geräte in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle vorhanden sein, z. B.:

- Absperrvorrichtungen und Pumpen,
- Absperrmaterial zur Baustellensicherung,
- Hebezeuge und Einbaugeräte,
- Mess- und Aufzeichnungsgeräte für die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Parameter,
- Spezialgeräte für die Ausführung,
- Geräte zur Durchführung der Dichtheitsprüfungen,
- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und den Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen.

2.15.3 Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die in diese oder eine andere Beurteilungsgruppe gem. Abschnitt 2.2

Güte- und Prüfbestimmungen

fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen, dürfen aber weder direkt noch indirekt mit dem Gütezeichen werben, sofern ihnen nicht das Recht zur Führung des Gütezeichens verliehen wurde.

3 Überwachung

3.1 Allgemeines²

Die Überwachung gliedert sich in

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung und
- Wiederholungsprüfung.

Zusätzlich gelten die in den „Leitfäden für die Überwachung“ getroffenen Festlegungen, der über die Gütegemeinschaft bezogen werden kann.

3.2 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft in Verbindung mit dem jeweiligen leistungsbezogenen Zusatz. Im Rahmen der Erstprüfung ist zu prüfen, ob die Leistungen des Antragstellers die in den Güte- und Prüfbestimmungen niedergelegten Anforderungen der jeweiligen Beurteilungsgruppe lückenlos erfüllen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gütegemeinschaft die für die Einleitung und Durchführung benötigten Unterlagen vollständig einzureichen und mindestens fünf Referenzobjekte zu benennen die den von der Gütegemeinschaft zugelassenen Prüfer oder eine vom Güteausschuss zugelassene Prüforganisation in die Lage versetzen, das Güteniveau des Antragstellers zu überprüfen. Wenn die benannten Referenzobjekte eine Bewertung nicht zulassen, ist der Besuch einer Baumaßnahme durchzuführen. Die Erstprüfung wird von der Gütegemeinschaft veranlasst, wobei die Durchführung der Prüfung den Prüforganisationen obliegt, die dafür ausschließlich vom Güteausschuss zugelassene Prüfer einsetzen.

Die Erstprüfung dient darüber hinaus der Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen gegeben sind. Der Antragsteller ist verpflichtet, die bis dato vorliegenden Aufzeichnungen, wie z. B. Zulassungen, Dokumente über Teilnahme an Fachlehrgängen und Nachweise durchgeführter Eigenüberwachung bei der Erstprüfung, dem Prüfer auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Über die Erstprüfung wird vom Prüfer ein Prüfbericht erstellt. Der Antragsteller sowie der Güteausschuss der Gütegemeinschaft erhalten jeweils eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

3.3 Eigenüberwachung

Jeder Gütezeichenbenutzer hat zur Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen eine kontinuierliche und jederzeit reproduzierbare Eigenüberwachung aller gütegesicherten Leistungen durchzuführen.

Bei der Eigenüberwachung sind für alle Beurteilungsgruppen die in Abschnitt 2 zugeordneten Anforderungen zu überprüfen und deren Einhaltung zu dokumentieren. Die Abnahmebeschei-

nungen und sämtliche Nachweise der Eigenüberwachung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Inspektionsprotokolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

3.4 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung dient der Feststellung, ob die Güte- und Prüfbestimmungen sowie die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen festgelegten Anforderungen vom Gütezeichenbenutzer noch erfüllt werden. Die Fremdüberwachung ist auf Basis der Güte- und Prüfbestimmungen von einem durch den Güteausschuss der Gütegemeinschaft zugelassenen Prüfer regelmäßig im Betrieb des Gütezeichenbenutzers durchzuführen. Der vom Güteausschuss zugelassene Prüfer hat sich durch die Vorlage eines von der entsprechenden Prüforganisation ausgestellten schriftlichen Auftrages vor Ort zu legitimieren. Durch die Pflicht der Legitimation darf der Prüfungsablauf nicht verzögert werden.

Die Fremdüberwachung besteht aus einer Überwachung des Betriebs des Gütezeichenbenutzers und einer Baustellenüberwachung. In den Beurteilungsgruppen GHL und GHF findet kein Baustellenbesuch statt.

3.4.1 Überwachung des Betriebs des Gütezeichenbenutzers

Bei der Überwachung des Betriebs des Gütezeichenbenutzers prüft und bewertet ein vom Güteausschuss zugelassener Prüfer stichprobenweise die Einhaltung und Dokumentation der der jeweiligen Beurteilungsgruppe zugehörigen Anforderungen, einschließlich der Dokumentation der Eigenüberwachung. Die Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft und bewertet. Ergebnisse der Firmenbesuche werden protokolliert. Die Beurteilung der Qualifikation erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher Erkenntnisse in einem zusammenfassenden Bericht. Ausfertigungen erhalten der Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer, die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Grundstücksentwässerung und der Güteausschuss. Firmenüberwachungen erfolgen nach Gütezeichenverleihung situationsabhängig, mindestens aber:

- 1 Firmenüberprüfung alle 2 Jahre in allen Beurteilungsgruppen außer GHL und GHF
- 1 Firmenbesuch einmal pro Jahr in den Beurteilungsgruppen GHL und GHF

Bei zwei aufeinander folgenden Überprüfungen ohne Mängel, kann der Zeitraum zwischen zwei aufeinander folgenden Überprüfungen verdoppelt werden. Sofern Mängel auftreten wird der Zeitraum wieder verkürzt.

3.4.2 Baustellenüberwachung

Bei der Baustellenüberwachung prüft und bewertet ein vom Güteausschuss zugelassener Prüfer stichprobenweise die Einhaltung und Dokumentation der der jeweiligen Beurteilungsgruppe zugehörigen Anforderungen, einschließlich der Dokumentation der Eigenüberwachung.

Die Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft und bewertet. Ergebnisse der Baustellenbesuche werden protokolliert. Die Beurteilung der Qualifikation erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher Erkenntnisse in einem zusammenfassenden Bericht. Ausfertigungen erhalten Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer, die Geschäftsstelle des Güteschutzes Grundstücksentwässerung und der Güteausschuss.

Baustellenbesuche erfolgen nach Gütezeichenverleihung in Abhängigkeit von der Anzahl der Baustellen, mindestens jedoch:

- 1 Baustellenbesuch pro Jahr in allen Beurteilungsgruppen außer GI-L und GI-F

Bei zwei aufeinander folgenden Überprüfungen ohne Mängel, kann der Zeitraum zwischen zwei aufeinander folgenden Überprüfungen auf der Baustelle auf zwei Jahre ausgedehnt werden. Sofern Mängel auftreten wird der Zeitraum wieder auf ein Jahr verkürzt.

3.5 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom zugelassenen Prüfer Mängel in der Gütesicherung gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen beim Gütezeichenbenutzer festgestellt, so hat er diese, unbenommen der Ausfertigung eines entsprechenden Prüfberichtes, umgehend dem Güteausschuss zu melden.

Hierauf kann der Güteausschuss eine Wiederholungsprüfung anordnen, wobei Zeitpunkt, Inhalt und Umfang dieser Prüfung vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft festgelegt werden.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so können vom Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens festgelegt werden.

3.6 Prüfkosten

Die Kosten jeder durchgeführten Überwachung oder Prüfung sind vom Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer zu tragen.

3.7 Prüf- und Überwachungsberichte

Über jede durchgeführte Prüfung oder Überwachung ist vom zugelassenen Prüfer ein Prüfbericht anzufertigen. Der Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer und die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft erhalten eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

4 Kennzeichnung

4.1 Verleihung

Leistungen, die diesen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen und für die das Recht zur Führung des Gütezeichens

verliehen wurde, können mit folgendem Gütezeichen gekennzeichnet werden:



Die Beurteilungsgruppe bzw. -gruppen sind als Zusatz unter dem Gütezeichen anzugeben. Der Gütezeichenbenutzer darf das Gütezeichen nur mit der Angabe der Beurteilungsgruppe bzw. -gruppen anwenden, für die ihm das Gütezeichen verliehen worden ist.

4.2 Anwendung

Für die Anwendung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Grundstücksentwässerung Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung der Gütegemeinschaft Grundstücksentwässerung e. V.

5 Änderungen

Diese Güte- und Prüfbestimmungen werden unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts ergänzt und weiterentwickelt werden. Änderungen der Gütegrundlage, auch redaktioneller Art, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden nach angemessener Frist vom Zeitpunkt der Bekanntgabe an die Gütezeichenbenutzer durch den Vorstand der Gütegemeinschaft Grundstücksentwässerung in Kraft gesetzt.

Erläuterungen zu den Fußnoten:

- 1 Informationen zu Inhalten der Weiterbildung und Anforderungen an den Weiterbildungsabschluss sind bei der Gütegemeinschaft erhältlich.
- 2 siehe „Leitfäden zur Konkretisierung der Durchführung der Erstprüfung sowie Eigen- und Fremdüberwachung in den Beurteilungsgruppen GI-L und GI-F.“

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Grundstücksentwässerung (Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung)

1 Gütegrundlagen

Die Gütegrundlagen für das Gütezeichen bestehen aus den Güte- und Prüfbestimmungen für die Herstellung, baulichen Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft Herstellung, baulichen Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungen e. V. – Güteschutz Grundstücksentwässerung verleiht an Betriebe, die Leistungen gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen erbringen, auf Antrag das Recht, das Gütezeichen Grundstücksentwässerung (Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung) zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an den Geschäftsführer der Gütegemeinschaft Herstellung, baulichen Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerung e.V. – Güteschutz Grundstücksentwässerung zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein beizufügen (Muster 1).

2.3 Der Antrag wird vom Geschäftsführer der Gütegemeinschaft vorgeprüft. Die benannte Organisation prüft mittels Prüfungingenieuren die Leistungen des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. Sie kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen sowie die in den Güte- und Prüfbestimmungen erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfungsergebnis stellt sie ein Zeugnis aus, das sie dem Antragsteller und dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft zustellt. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüftätigkeit zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Gütezeichenbenutzer des Gütezeichens Kanalbau (Gütesicherung RAL-GZ 961) mit den Beurteilungsgruppen AK 1, AK 2, AK 3, R, I, D und S.. [Sanierungssystem] erhalten auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Verleihungsurkunde das Gütezeichen Grundstücksentwässerung (Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung) der entsprechenden Beurteilungsgruppe:

Gütezeichen Kanalbau Beurteilungsgruppe	Gütezeichen Grundstücksentwässerung Beurteilungsgruppe
AK 1	K-GE 1 und K-GE 2
AK 2	K-GE 1 und K-GE 2
AK 3	K-GE 1 und K-GE 2
R	R-GE
I	I-GE
D	D-GE
R, I und D	G
S.. [Sanierungssystem]	S.. [Sanierungssystem]

Eine inhaltliche Prüfung gemäß Abschnitt 2.3 gilt als erfüllt mit RAL-GZ 961.

2.5 Prüfberichte zu Anträgen der Gütezeichenbenutzer des Güteschutz Grundstücksentwässerung (Gütesicherung RAL-GZ 968) für den Ausführungsbereich S.. [Sanierungssystem] werden ausschließlich durch den Güteausschuss des Güteschutz Kanalbau (Gütesicherung RAL-GZ 961) bewertet.

2.6 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück oder lehnt ihn ab. Er muss die Zurückstellung / Ablehnung schriftlich begründen.

3 Benutzung

3.1 Zeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Leistungen verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel o. ä.) herstellen zu lassen und an die Zeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Die Gütegemeinschaft kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbes zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbes.

3.4 Die Gütegemeinschaft kann beschließen, das Gütezeichen für verschiedene Leistungen in Abstimmung mit dem RAL in verschiedener Form anzuwenden.

3.5 Das Recht zur Nutzung des Gütezeichens erlischt, wenn seine Benutzung unbefugten Dritten gestattet oder das Gütezeichen in einer Weise verwendet wird, die seinem Sinn und Zweck widersprechen, und wenn die Voraussetzung der Abs. 1–3 nicht mehr gegeben sind. In diesen Fällen ist der Benutzer verpflichtet, die Verwendung des Gütezeichens, gleichgültig in welcher Art, unverzüglich einzustellen.

3.6 Ist das Zeichenbenutzungsrecht endgültig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Kostenersatzung besteht nicht.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung durch geeignete neutrale Prüfungingenieure oder im

Durchführungsbestimmungen

Rahmen eines Überwachungsvertrages mit einem neutralen Prüfinstitut ist dem RAL nachzuweisen.

4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer ist verpflichtet, die Güte- und Prüfbestimmungen einzuhalten. Er hat alle Abnahmebescheinigungen, sofern sie die Herstellung, den baulichen Unterhalt und die Sanierung von Grundstücksentwässerungen betreffen, vorzuhalten. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragter können diese Unterlagen jederzeit einsehen und gegebenenfalls die Aufzeichnungen auf Vollständigkeit prüfen. Der Zeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Leistungen den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten in Umfang und Häufigkeit entsprechend den Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.

4.3 Der Gütezeichenbenutzer hat dem Prüfer die jederzeitige Besichtigung des Betriebes während der Betriebsstunden und die ungehinderte Durchführung der Prüfung zu gestatten. Außerdem können zur Prüfung der Vollständigkeit der Abnahmebescheinigungen Auskünfte bei Auftraggebern eingeholt werden.

4.4 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine Leistung beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen. Der Gütezeichenbenutzer kann ebenfalls eine Wiederholungsprüfung verlangen. Der Gütezeichenbenutzer trägt auch in diesen Fällen die Kosten der Wiederholungsprüfung.

4.5 Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Gütegemeinschaft und der Zeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.6 Werden Beanstandungen von Leistungen durch Dritte an den Güteausschuss herangetragen, so hat dieser den Beanstandenden darauf hinzuweisen, dass im Falle der Durchführung einer Wiederholungsprüfung der Beanstandende die Prüfkosten zu tragen hat, wenn die Beanstandung unberechtigt ist; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, verhängt der Vorstand auf Vorschlag des Güteausschusses

schuss Ahndungsmaßnahmen gegen den Gütezeichenbenutzer. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:

- zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung,
- Vermehrung der Fremdüberwachung,
- Verwarnung,
- befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

5.2 Die unter 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.3 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

6 Beschwerde

Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsmaßnahmen binnen 4 Wochen, nachdem sie mittels eingeschriebenem Brief zugegangen sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen, über die spätestens innerhalb von 3 Monaten mit Begründung zu entscheiden ist.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach 3 Monaten wiederverliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann zusätzliche Bedingungen stellen.

8 Änderungen

Änderungen dieser Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde), auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht und in der Mitgliederversammlung der Gütegemeinschaft beschlossen worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Herstellung, baulichen Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerung e.V. – Güteschutz Grundstücksentwässerung
 - die Aufnahme als Mitglied^{*)}
 - die Verleihung des Rechts zur Führung^{*)} des Gütezeichens Grundstücksentwässerung (Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung)

2. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass er /sie
 - die für die Herstellung, baulichen Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - die Satzung der Gütegemeinschaft Herstellung, baulichen Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerung e.V. – Güteschutz Grundstücksentwässerung,
 - die Gütezeichen-Satzung für das Gütezeichen Grundstücksentwässerung (Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung),
 - die Durchführungsbestimmungen mit Mustern 1 und 2,

zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Antragstellers

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungs-Urkunde

Die Gütegemeinschaft Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung
von Grundstücksentwässerungen e.V. – Güteschutz Grundstücksentwässerung –

verleiht hiermit

aufgrund des ihrem Güteausschuss vorliegenden Prüfberichtes der Firma

(Firma Muster · Straße Nr. 968 · 7968 Musterort · Mitglieds-Nr.: ...)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke
geschützte

**Gütezeichen für Herstellung, baulicher Unterhalt,
Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungen.**



Ausführungsbereich: ...

Die Benutzung des Gütezeichens ist nur in Verbindung mit dem unter dem Gütezeichen dargestellten Zusatz erlaubt.

(Ort und Datum)

Gütegemeinschaft Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstück-
sentwässerungen e. V. – Güteschutz Grundstücksentwässerung –

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL-Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL-Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und RAL-Testate

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

*Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin, Tel.: +49 (0) 22 41-16 05-0, Fax: +49 (0) 22 41-16 05-11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de*

